



A 14 so nicht

Das Planfeststellungsverfahren für die

A 14 hat begonnen!

Es gilt der Grundsatz:

Ohne Einspruch kein Anspruch!

**Am: 29.03.2011 findet um 19:00 Uhr Info/Veranstaltung
zur A 14 statt**

Wo: Samswegen, Aula der Schule



**Lesen, darüber nachdenken, Notizen
aufschreiben und am 29.03.2011 an der
Versammlung teilnehmen.**

**Bitte nehmen Sie Ihre demokratischen
Rechte wahr!**

Wer kann/sollte Einwendungen erheben?

Einwendungen können nur diejenigen erheben, deren **eigene Belange** berührt werden, die also vom Bau und Betrieb der A 14 betroffen sind. Unter „Belang“ versteht man jedes schutzwürdige Interesse rechtlicher (auch privatrechtlicher), wirtschaftlicher oder ideeller Natur. **Wer ist betroffen?** Alle Eigentümer oder Inhaber eines Grundstücks, das für das Vorhaben in Anspruch genommen, ggf. enteignet werden soll. Alle, die durch einen Wertverlust ihres Grundstücks, ihres Hauses oder ihrer Wohnung befürchten. Alle, die von Lärmimmissionen beim Bau und Betrieb der A 14 betroffen sind. Das betrifft alle, die in einem Bereich von bis zu 750 m beiderseits der Trasse wohnen oder einen Kleingarten, ein Erholungsgrünstück oder einen Betrieb besitzen. Alle, die befürchten, von Folgekosten betroffen zu sein. Das betrifft z.B. Landwirte, die einen weiten Umweg zu ihren durch die A 14 abgeschnittenen Flächen nehmen müssen oder Firmen, die einen Verlust ihrer Kundschaft befürchten. Alle, die von Baustofftransporten betroffen sind. Es werden Umwegen an LKW-Fahrten erfolgen. Hier treten Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, durch Lärm und Abgase und der Sicherheit auf. Alle, die von Umleitungen während der Bauphase betroffen sind. Alle, die Schäden an ihren Gebäuden durch Erschütterungen durch die Baumaßnahmen und den späteren Verkehr befürchten. Alle, die gesundheitliche Beeinträchtigungen und Schädigungen durch Lärm und Schadstoffe befürchten (Herz- und Kreislaufprobleme, Lärmempfindlichkeit, Tinnitus u.ä.). Alle, die durch die Umverlegung von anderen Straßen betroffen sind. **Was sollte in der Einwendung stehen?** Einwendungen im Planfeststellungsverfahren müssen sachlich begründet sein. Ein bloßes "Nein" oder nicht näher spezifizierter Protest werden nicht als Einwendung gewertet. **Jedes potentielle Argument** sollte eingebracht werden! Falls es nicht trägt, ist das nicht so schlimm. Sollte sich jedoch später herausstellen, dass ein Argument wichtig gewesen wäre, ist es dazu zu spät. In einer späteren Klage können keine Gründe nachgereicht werden – die Klage kann ausschließlich mit den in der Einwendung angegebenen Gründen geführt werden. Erwähnen Sie wirklich **alle** irgendwie möglichen **Betroffenheiten** Ihres persönlichen Lebenskreises. Gehen Sie dabei immer von den schlimmstmöglichen Belastungen und Folgen aus; verlassen Sie sich auf keinen Fall auf die Belastungs-Angaben und Prognosen in den Planungsunterlagen. Gerade **HIER** liegt ein großes Potential zur Verhinderung Ihrer persönlichen Belastung. Machen Sie deutlich, dass Sie mit der Inanspruchnahme Ihres Eigentums und mit einer weiteren Belastung durch beispielsweise Lärm- und Schadstoffe nicht einverstanden sind. **Keine freiwillige Bereitstellung Ihres Grundeigentumes!** Auch wenn Sie grundsätzlich zum Verkauf oder Tausch Ihres Grundstückes bereit sind, sollten Sie trotzdem eine (möglichst vom Anwalt verfasste) Einwendung erheben! Damit halten Sie sich mögliche weitere juristische Schritte (Klage) offen. Sie verbessern auf diese Weise Ihre Verhandlungsposition in den Grundstücksverhandlungen erheblich. **Wann müssen Einwendungen erhoben werden?** Einwendungen können **bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist** bei den in der öffentlichen Bekanntmachung genannten Stellen erhoben werden. Wenn Sie innerhalb der in der öffentlichen Bekanntmachung genannten Frist keine Einwendung erheben, können Sie später nicht mit Erfolg gegen einen eventuellen Planfeststellungsbeschluss klagen. Sie geben also endgültig alle juristischen Mittel gegen das Straßenbauprojekt aus der Hand. Nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, können ihre Interessen und Rechte später auch bei Gericht durchsetzen. **Besteht ein Kostenrisiko durch eine Einwendung? Nein!** Mit der Erhebung einer Einwendung gehen Sie kein finanzielles Risiko ein. Das Verfahren ist für den Einwohner kostenlos – auch im Falle der Ablehnung. **Wie kann man sich gegen einen Planfeststellungsbeschluss wehren?** Will sich ein Betroffener die Möglichkeit offen halten, der Planung zuwiderlaufende Belange nochmals im Klagewege geltend zu machen, muss er sich im Rahmen der Anhörung **fristgerecht** mit Einwendungen beteiligen. Es besteht für betroffene Bürger die Möglichkeit, ohne vorheriges Widerspruchsverfahren **Klage** bei dem entsprechend zuständigen Gericht zu erheben. Allerdings kann der Bürger zur Unterstützung seiner Klage nur solche Einwendungen vorbringen, welche im formellen Anhörungsverfahren und innerhalb der Einwendungsfrist bereits eingebracht wurden. **Alles andere am Info Tag**